

Justizvollzugsanstalt Laufen – Lebenau
Ref. 1

Besuche von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Laufen – Lebenau

Ab **23.07.2022** gilt aufgrund der der 16. BayIfSMV (Stand: 23.07.2022, gültig bis zunächst 20.08.2022), Folgendes:

1. Aktuell sind Besuche in der hiesigen Anstalt mit dem gesetzlichen Mindestumfang von 4 Stunden pro Monat zugelassen.
2. Die 16. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
3. Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Meter ist strikt einzuhalten. Dies gilt nicht nur für die Dauer des gesamten Besuchs, sondern z. B. auch bereits vor oder in der Torwache. Die in der Torwache zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel sind zu benutzen und die geltenden Hygieneregeln einzuhalten.
4. Der Besuch findet im Besucherraum in einer Besucherkabine statt.
5. Der Konsum von Getränken und Speisen ist während des Besuchs gestattet.
6. Die rechtzeitige telefonische Besuchs anmeldung bleibt von den o. g. Regelungen unberührt.

Laufen, 25.07.2022

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt
Laufen – Lebenau

gez.

Zecha
Ltd. Regierungsdirektor